



ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

(weiter: „AGB“)

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Allgemeinen Garantiebedingungen (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet) enthalten die von NTA HANDEL ausschließlich gewährten Garantiebedingungen mit Sitz in Innsbruck, Adresse: NTA Handel – Inh. Tosun Nihat, Bernhard-Höfel-Str. 14, 6020 Innsbruck, (im Folgenden „Garantiegeber“ oder "NTA Handel"). Sie gelten für Waren, die von NTA Handel an Kunden verkauft werden, darstellen (im Folgenden "Kunde" genannt) und von der Garantieerklärung umfasst sind, von denen unter § 1 Abs. 4 AGB die Rede ist.

2. Die AGB stellen einen wesentlichen Bestandteil aller Verkaufsverträge dar (im Folgenden "Vertrag" genannt), im Bereich derer gegenüber dem Kunden eine Garantieerklärung gemäß dem § 1 Abs. 4 AGB eingereicht wurde, es sei denn der Kunde und Garantiegeber haben im Anwendungsbereich dieses Vertrags gemeinschaftlich vereinbart, dass die einzelnen Bestimmungen der AGB oder die vollständigen AGB im Bereich dieses Vertrags keine Anwendung finden.

3. Durch die Gewährung einer Garantie für die verkauften Waren stellt der Garantiegeber sicher, dass die verkauften Waren dem Vertrag entsprechen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von NTA Handel, die auf der Internetseite <http://www.ntahandel.at> verfügbar sind und den Bestimmungen der AGB; Um Zweifel auszuschließen, stellt die Garantie, die der Garantiegeber dem Kunden ausstellt, keine Garantie dafür dar, dass die im Rahmen des Vertrags verkauften Waren frei von Mängeln sind.

4. Die Garantie wird dem Kunden gewährt, indem der Garantiegeber schriftlich eine Garantieerklärung abgibt, in der die von der Garantie abgedeckten Waren, die Verpflichtungen des Garantiegebers und die Rechte des Kunden (im Folgenden "Garantiekarte") aufgeführt sind.

5. Mit der eingeräumten Garantie sind die vom Garantiegeber anhand des Vertrags verkauften Waren mit allen Bestandteilen von Waren unter Vorbehalt des § 3 AGB umfasst.

§ 2. Garantieuumfang sowie Art und Weise der Garantieweiterführung

1. Anhand der eingeräumten Garantie garantiert der Garantiegeber dem Kunden, dass die mit der Garantie umfasste Ware, die einen Produktionsfehler aufweist und in Bezug auf das oben Genannte nicht bestimmungsgemäß funktioniert, auf Wunsch des Kunden vom Garantiegeber repariert oder durch eine fehlerfreie Ware ersetzt wird, wobei die Wahl der Ausführmethode der Garantiepflichten der rationalen Anerkennung des Garantiegebers unterliegt.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Schadensersatz gegenüber dem Garantiegeber für Schäden zu verlangen, die auf Herstellungsfehler der Ware zurückzuführen sind.

3. Die Garantie umfasst keine erforderlichen regelmäßigen Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Ware, insbesondere Reinigung, Einstellung, Funktionsprüfungen, Korrektur von Fehlern bei der Bedienung oder Nutzung der Ware sowie auf andere Tätigkeiten, die der Benutzer der Ware immer ausführen muss.

4. Nur der Kunde besitzt Garantieansprüche. Die Rechte aus der Garantie dürfen nicht auf andere Personen als den Kunden übertragen werden und die diesbezüglich vom Kunden geschlossenen Verträge sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NTA Handel ungültig.

5. Voraussetzung für die Ausübung der Garantierechte durch den Kunden ist, dass der Kunde folgende Bedingungen allesamt erfüllt:

1) Der Kunde meldet die Unstimmigkeit der Waren, die im § 2 Abs. 1 AGB genannt wurde, auf dem auf der Internetseite www.ntahandel.at vorhandenen „Reklamationsformular / entgeltliche Dienstleistung“ in Schriftform direkt bei NTA Handel an,

2) Der Kunde legt dem Garantiegeber das Original der Rechnung oder des Kaufbelegs der gemeldeten Ware vor,

3) Der Kunde legt dem Garantiegeber das Original oder eine Kopie der Garantiekarte vor,

4) Der Kunde liefert dem Garantiegeber eine Fotodokumentation der beanstandeten Ware, die die Prüfung der Kundenbeanstandung durch den Garantiegeber ermöglicht,

5) Der Kunde liefert die Ware an den Garantiegeber gemäß § 2 Abs. 7 AGB oder stellt auf jede Anforderung des Garantiegebers den Zugang zur Ware am Ort ihrer Montage sicher.

6. Die Unstimmigkeit der Waren, die im § 2 Abs. 1 AGB genannt und im Garantiezeitraum festgestellt wurde, ist dem Garantiegeber unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Feststellung bzw. Anlieferung anzumelden, andernfalls gehen die Berechtigungen aus der eingeräumten Garantie verloren.

7. Der Erfüllungsort der Pflichten aus § 2 Abs. 1 AGB durch den Garantiegeber ist der Hauptsitz der Führung der Wirtschaftstätigkeit durch den Garantiegeber, es sei denn der Garantiegeber bestimmt, dass die Ausführung der Pflichten aus dem § 2 Abs. 1 AGB am Ort der Warenmontage als ordnungsgemäß anzunehmen ist.

8. Der Kunde hat die Pflicht auf Forderung des Garantiegebers den Transport der mit der Garantiemeldung umfassten Ware an den im § 2 Abs. 7 AGB genannten Ort sicherzustellen.

9. Bei Lieferung der Waren an den im § 2 Abs. 7 AGB genannten Bestimmungsort, ist der Kunde dazu verpflichtet, die Waren entsprechend verpackt und gesichert zuzustellen; Jegliche Beschädigungen der Waren, die aus einer unsachgemäßen Verpackung oder Sicherung resultieren, werden ausschließlich dem Käufer zu Lasten gelegt.

10. Wenn nur ein Einzelteil der Ware Mängel aufweist und vom Rest der Ware trennbar ist, beschränken sich die Berechtigungen des Käufers aus der vorliegenden Garantie ausschließlich auf den fehlerhaften Teil der Ware.

11. Ist in besonderen Fällen (z.B. keine Ware im Handelsangebot des Garantiegebers) der Wechsel der Ware oder eines Teils gegen denselben Typ nicht möglich und trifft der Garantiegeber in der Ausführung der im § 2 Abs. 1 AGB bestimmten Pflicht die Entscheidung über den Tausch der Ware oder eines Bestandteils, kann der Garantiegeber die Ware oder einen Teil gegen einen anderen Typ mit annähernd gleichen technischen Parametern tauschen; eine solche Handlung wird auch als Erfüllung der Pflichten des Garantiegebers angesehen, die im § 2 Abs. 1 AGB genannt wurden.

12. Sämtliche fehlerhaften Waren oder Warenteile, deren Wechsel im Rahmen der Garantie vollzogen wurde, werden zum Eigentum des Garantiegebers ab dem Zeitpunkt ihres Wechsels.

13. Der Garantiegeber trägt keine Kosten der Demontage und der wiederholten Montage von Waren sowie irgendwelcher anderen Kosten, die direkt oder indirekt mit der Montage oder Demontage der mit der Garantie umfassten Waren verbunden sind.

14. Der Garantiezeitraum für die vom Garantiegeber angebotenen Waren beträgt 2 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Auslieferung der Ware unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen, die in der Technischen Dokumentation enthalten sind. Der Garantiezeitraum wird nicht verlängert, es sei denn beide Seiten haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 3. Garantieausschluss von Waren

A. Allgemeiner Garantieausschluss

1. Im Zusammenhang mit dem Inhalt des § 2 Abs. 1 AGB, umfasst die Verantwortung des Garantiegebers aus der eingeräumten Garantie insbesondere keine Fehler der Waren und ihrer Bestandteile, die wie folgt entstanden sind:

1) während des Transports an einem anderen Ort als Lieferort, der Be- und Entladung, Montage oder Inbetriebnahme der Waren,

2) infolge einer falschen Lagerung, Benutzung oder Verwendung von Waren, insbesondere des nicht Einhaltens der Sicherheitsnormen, der Technischen Dokumentation und anderer Vorgaben des Garantiegebers für die in der Bestellung umfassten Waren, die auf der Internetseite www.ntahandel.at verfügbar ist,

3) infolge der Einwirkung externer Faktoren, insbesondere Brand, Donnerschlag, übermäßig starker Wind, Wasser, Salz, Säuren, für die jeweilige Region untypischer Wetterbedingungen,

4) infolge mechanischer Beschädigungen der Waren,

5) bei Vornahme von Änderungen an der Ware, es sei denn die Änderungen der Waren wurden durch den Garantiegeber, auf Antrag des Garantiegebers oder mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen, unter Vorbehalt der Ungültigkeit,

6) infolge der Benutzung oder Verwendung der Waren trotz Feststellung eines Warenfehlers,

7) infolge des normalen Verschleißes von Warenteilen und Betriebsmaterialien von Waren wie: Dichtungen, Schrauben, Schmiermittel usw.,

8) infolge der Reparatur oder Vornahme von Einstellungen an der Ware, die nicht durch den Garantiegeber oder einen durch den Garantiegeber empfohlenen Betrieb/Handwerker vorgenommen worden sind.

2. Die Garantie umfasst keine unwesentlichen Unstimmigkeiten der technischen Parameter der in der akzeptierten Bestellung genannten Waren mit den technischen Parametern der verkauften Waren, sofern die verkauften Waren mit der Konstruktions-/ProjektDokumentation übereinstimmen.

3. Die Garantie umfasst keine Waren oder Warenbestandteile, deren Herkunft anhand der vorgelegten Dokumente und Wareneigenschaften, als nicht beim Garantiegeber gekaufte Waren oder Warenbestandteile identifizierbar sind.

B. Besonderer Garantiausschluss

Im Zusammenhang mit dem Inhalt des § 2 Abs. 1 AGB umfasst die Verantwortung aus der eingeräumten Garantie des Garantiegebers auch keine einzelnen Mängel von Warenarten oder deren Bestandteilen, die in der Technischen Dokumentation als zulässig genannt wurden, welche dem Produkt beigelegt wurde oder beim jeweiligen Kundenbetreuer erhältlich ist.

§ 4. Schlussbestimmungen

1. Die Parteien werden nach einer gütlichen Klärung bei sämtlichen Streitigkeiten auf Grundlage der geschlossenen Verträge streben. Falls eine Streitigkeit nicht auf gütlichem Wege geklärt werden kann, wird sie zur Entscheidung an ein Ordentliches Gericht übergeben, welches für die Stadt Innsbruck zuständig ist. Zur Vermeidung von Zweifeln stellt das oben Genannte keine Eintragung für das Schiedsgericht dar.

2. Alle Verträge unterliegen ausschließlich dem österreichischem Recht.

3. NTA Handel und der Käufer schließen in gegenseitigen Beziehungen das UN-Kaufrecht aus, das in Wien am 11. April 1980 (Gesetzblatt vom 13. Mai 1997) angefertigt wurde.

4. Sämtliche Zustellungen, die mit der vorliegenden Vertragsausführung verbunden sind, werden im Falle des Kunden an die im Inhalt der gemachten Bestellung oder bei Bestellung angegebenen Adresse getätigt. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen der Adressangaben schriftlich mitzuteilen. Falls diese Pflicht unterlassen wird, wird die Korrespondenz, die an die in der Bestellung angegebene Adresse an den Käufer gesendet wurde, als wirksam zugestellt anerkannt.

5. In allen in den AGB und Verträgen nicht geregelten Angelegenheiten finden entsprechende Vorschriften des polnischen Rechts, insbesondere des Bürgerlichen und des Handelsgesetzbuches Anwendung.

6. Die AGB finden bei von NTA Handel angebotenen Dienstleistungen Anwendung, einschließlich erbrachter Leistungen.

7. Falls sich herausstellt, dass irgendwelche Bestimmungen des geschlossenen Vertrags oder der AGB ungültig sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.